



STEUERTIPP:

Nutzen Sie die Pauschalierung für Handelsagenten?

FÜR STEUERPFLLICHIGE gibt es alternativ zum Sammeln sämtlicher Belege zum Nachweis von bestimmten Betriebsausgaben wahlweise Erleichterungen. Sollten Sie die Option der Branchenpauschalierung immer noch nicht nutzen, hier nochmals die wesentlichen Eckpunkte.

TEXT: MAG. URSULA KILZER, STEUERBERATERIN

Steuerpflichtige können durch optimale Ausnutzung der gesetzlichen Möglichkeiten den steuerpflichtigen Gewinn mindern und dadurch Steuern sparen. Gute Kenntnisse über ertragsteuerliche Besonderheiten helfen die Steuerlast der Einkommensteuer zu optimieren und auch bei einer allfälligen Betriebsprüfung keine bösen Überraschungen zu erleben. Handelsagenten können die Branchenpauschalierung § 17 Abs 4 und 5 EStG (Verordnung BGBl II 2000/95) in Anspruch nehmen!

Wer kann die Branchenpauschalierung in Anspruch nehmen?

Die Pauschalierung für Handelsagenten kann für jene Steuerpflichtige angewendet werden, die selbständig Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb erzielen und Tätigkeiten als

Handelsagenten im Sinne des Handelsagentenrechts (HVertrG) ausüben. Gemäß § 1 (1) HVertrG ist Handelsagent, wer von einem anderen mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften, ausgenommen über unbewegliche Sachen, in dessen Namen und für dessen Rechnung ständig betraut ist und diese Tätigkeit selbständig und gewerbsmäßig ausübt. Zusätzlich zu den Handelsagenten können auch andere Berufsgruppen die Pauschalierung in Anspruch nehmen. Die Pauschalierungsverordnung (BGBl II Nr. 95/2000) kommt nur bei natürlichen Personen zur Anwendung.

Übersicht über die Pauschalierung

Gilt für:

- Einnahmen-Ausgaben-Rechner nach § 4 (3) EStG

- Bilanzierer nach § 4 (1) EStG
- in Höhe von 12 Prozent vom Umsatz im Sinne des § 125 (1) BAO max. 5.825 Euro

„Abpauschliert“ sind:

1. Tagesgelder
 2. Arbeitszimmer im Wohnungsverband
 3. Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden
 4. Trinkgelder, auswärtige Telefongespräche
- Die restlichen Betriebsausgaben sind in vollem Umfang anzusetzen. Zusätzlich dürfen als Vorsteuer 12 Prozent des in Anspruch genommen Betrages bzw. ein Betrag von höchstens 699 Euro jährlich angesetzt werden.

1. Tagesgelder

Abpauschliert sind eigene Tagesgelder des Handelsagenten. Generell können bei be-



SUMMARY

Da die Dokumentation für bestimmte Betriebsausgaben viel Zeit in Anspruch nimmt, sollten Sie oder Ihr Steuerberater prüfen, ob die Pauschalierung zur Optimierung Ihres Ergebnisses und Ihrer Steuer- bzw. Abgabenlast führt. Abhängig von Ihrer individuellen Umsatz- und Kostenstruktur können Sie gemeinsam mit dem Berater Ihres Vertrauens die „richtige“ Entscheidung treffen!

CONTACT:

mer, geraten immer wieder ins Visier der Finanzbehörden und sind akribisch geregelt. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen,

sind die Aufwendungen abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer für die Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen unbedingt notwendig ist und (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird.

Bei Handelsagenten mit dem Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit im Außendienst ist die Absetzbarkeit eines Arbeitszimmers oftmals nicht gegeben bzw. strittig. Die Wahl der Pauschalierung ist in diesem Fall eine sichere Variante der Steueroptimierung.

3. Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden

Weist der Steuerpflichtige nach, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt, können derartige Aufwendungen oder Ausgaben zur Hälfte abgezogen werden. Erforderlich ist unbedingt der Nachweis, dass ein konkretes Rechtsgeschäft im Rahmen der Bewirtung tatsächlich abgeschlossen wurde. Die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen. Es sollte daher der Geschäftspartner und der Zweck des Geschäftsessens auf der Rückseite des Beleges notiert werden.

4. Trinkgelder, auswärtige Telefongespräche

In die Pauschalierung fallen unter anderem auch nicht belegbare Betriebsausgaben wie Trinkgelder und Aufwendungen für auswärtige Telefonate bzw. Ferngespräche (z. B. Telefongespräche in Telefonzellen).

ruflich veranlassten Reisen, bei denen der Mittelpunkt der Tätigkeit zumindest 25 Kilometer entfernt ist und die Reise mehr als drei Stunden dauert, Tagesgelder und Nächtigungsgelder nach § 26 (4) EStG angesetzt werden. Dazu gibt es aber einige Einschränkungen. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen folgenden Tatbeständen:

Dienstreisen im Nahbereich

- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort durchgehend tätig und die Anfangsphase von fünf Tagen wird überschritten. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Mittelpunkt der Tätigkeit, ist mit der Berechnung der Anfangsphase von fünf Tagen neu zu beginnen.
- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort regelmäßig wiederkehrend tätig (mind. einmal wöchentlich) und die Anfangsphase von fünf Tagen wird überschritten. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Mittelpunkt der Tätigkeit, ist mit der Berechnung der Anfangsphase von fünf Tagen neu zu beginnen.
- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort wiederkehrend, aber nicht regelmäßig tätig und überschreitet dabei eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr. Die Anfangsphase von 15 Tagen steht pro Kalenderjahr zu.

Somit können Tagesgelder oder Nächtigungsgelder im Nahbereich nur für die Anfangspha-

se von fünf bzw. 15 Tagen steuerfrei gewährt werden. Aufgrund dieser Einschränkungen kann es sein, dass die Pauschalierung für den Steuerpflichtigen die bessere Wahl ist, als die tatsächlichen Diäten geltend zu machen.

Dienstreisen im Fernbereich

Bei einer beruflich veranlassten Reise, bei der dem Steuerpflichtigen die tägliche Heimkehr aufgrund der großen Entfernung nicht zugemutet werden kann, wird der Arbeitsort erst nach sechs Monaten zum Mittelpunkt der Tätigkeit. Somit können Diäten für 183 Tage geltend gemacht werden. Bei einem Wechsel des Arbeitsortes beginnt eine neue Sechsmonatsfrist zu laufen.

2. Arbeitszimmer im Wohnungsverband

Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume, ein sogenanntes Arbeitszim-



MAG. URSULA KILZER

ist Steuerberaterin und seit 2013 Geschäftsführerin der Bollenberger & Bollenberger Wien GmbH. Zusätzlich ist sie Vertrauens-Steuerberaterin des Bundesgremiums der Handelsagenten.

U.KILZER@BOLLENBERGER.COM
WWW.BOLLENBERGER.COM